

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

1994

### Inhalt

	Seite		
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung .....	167	Satzung zur Änderung der Satzung für den Fachauschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Mitte	169
Änderung der Honorarrichtlinien .....	168	Musterdienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder .....	169
Satzung zu Änderung der Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach ....	168	Beiträge zur Künstlersozialversicherung .....	170
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachauschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte .....	169	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel .....	170
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	171

### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 9. Februar / 3. März 1994

Nr. 3959 Az. 14-13-1                      Düsseldorf, 9. Mai 1994  
 Aufgrund von § 58 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung haben die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABI. R. 1992 S. 114/KABI. W. 1992 S. 78), geändert durch Notverordnung vom 17./25. September 1992 (KABI. R. 1992 S. 233/KABI. W. 1992 S. 229), erhalten die Fassung des Anhangs.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen  
 Die Kirchenleitung

(Siegel)

Düsseldorf, den 3. März 1994

Evangelische Kirche im Rheinland  
 Die Kirchenleitung

(Siegel)

ANHANG

#### Anlage 1

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

#### I. Grundgehalt (§ 4, 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.381,45	3.480,62
2	3.534,18	3.678,67
3	3.686,91	3.876,72
4	3.839,64	4.074,77
5	3.992,37	4.272,82
6	4.145,10	4.470,87
7	4.297,83	4.668,92
8	4.450,56	4.866,97
9	4.603,29	5.065,02
10	4.756,02	5.263,07
11	4.908,75	5.461,12
12	5.061,48	5.659,17
13	5.214,21	5.857,22
14	5.366,94	6.055,27

#### II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

145,51 DM

#### III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

1. die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich

- |   |           |
|---|-----------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 13                       | 184,13 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 14                       | 69,06 DM  |
| 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich |           |
| a) gemäß Satz 1                                       | 198,05 DM |
| b) gemäß Satz 2                                       | 396,10 DM |
- IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**
- Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 978,00 DM
  - Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.
- V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)**  
Der Ortszuschlag beträgt monatlich
- |                |             |
|----------------|-------------|
| in der Stufe 1 | 899,29 DM   |
| in der Stufe 2 | 1.069,35 DM |

### Anlage 2

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –

- I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**  
Der Grundbetrag beträgt monatlich
- vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.838,00 DM
  - nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.058,00 DM
- II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**  
Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich
- in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 488,00 DM
  - in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 108,00 DM

### Änderung der Honorarrichtlinien

Nr. 18315 Az. 14-17-2

Düsseldorf, 2. Mai 1994

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. April 1994 eine Neufassung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen beschlossen, die nachstehend bekanntgemacht wird.

#### Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28. April 1994

Für die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen, die von der Landeskirche oder ihren Einrichtungen getragen oder bezuschußt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Honorarsätze
  - Referate** (ggf. einschl. Aussprache) oder entsprechende Leistungen in einer Kursleitung oder Kursbegleitung halbtags bis 140,- DM, ganztags bis 280,- DM
  - Leistungen wie nach a)**, die von Professoren und Professorinnen oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachkräften mit entsprechender Qualifikation erbracht werden halbtags bis 420,- DM, ganztags bis 840,- DM
  - Lehrgangsmäßige Veranstaltungen** (Unterricht und Vorträge bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (bis höchstens acht Unterrichtsstunden pro Tag)  
Je Unterrichtsstunde (45 Minuten) bis 35,- DM

- Supervision<sup>1</sup>**, die von Supervisoren mit entsprechender Qualifikation durchgeführt wird, (bis höchstens vier Einheiten pro Tag)  
Je Einheit (90 Minuten)  
bei Einzelsupervision (bis drei Personen) 70,- DM bis 140,- DM  
bei Gruppensupervision (ab vier Personen) je Teilnehmer 25,- DM bis 30,- DM, höchstens 240,- DM insgesamt

Soweit der Zeitaufwand unterhalb der genannten Zeiteinheiten liegt, ist das Honorar entsprechend anteilmäßig zu bemessen.

- Ein Honorar darf nicht gezahlt werden
    - für Andachten, Gottesdienste, Bibelarbeiten u. ä.,
    - an alle im landeskirchlichen Dienst stehenden Personen, es sei denn, daß die Vorbereitung mit Mehrarbeit über die regelmäßige Dienstzeit hinaus verbunden ist,
    - an Personen, die auf Grund Ihrer Dienstanweisung oder sonstiger Anordnung im Rahmen ihres Fachgebietes zu Leistungen nach I. verpflichtet sind.
  - Vor jeder Honorarbewilligung ist zu prüfen, ob die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - Den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden wird empfohlen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.
- Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 3. Dezember 1987 außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

### Satzung zur Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch folgende Änderungen der Gemeindegatzung vom 3. Juni 1991:

#### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- „1. Gemeindebezirk Gnadenkirche, der den ersten Pfarrbezirk umfaßt,  
2. Gemeindebezirk Heilig-Geist-Kirche, der den zweiten und den fünften Pfarrbezirk umfaßt,  
3. Gemeindebezirk Kirche zum Frieden Gottes, der den dritten Pfarrbezirk umfaßt, und  
4. Gemeindebezirk Kirche zum Heilsbrunnen, der den vierten Pfarrbezirk umfaßt,  
5. Gemeindebezirk Gronau, der den siebten Pfarrbezirk umfaßt.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 6. September 1993

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergisch Gladbach  
gez. Unterschriften

<sup>1</sup> Supervision ist die persönliche und fachliche Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr berufliches Handeln durch einen angeleiteten Prozeß gemeinsamer Reflexion der beruflichen Praxis. Sie soll dem Gewinn größerer Identität in der Berufsrolle und größerer Kompetenz im Umgang mit dem jeweiligen Klientel dienen.

Genehmigt  
Düsseldorf, den 2. Mai 1994  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte**

Die Kreissynode Köln-Mitte hat auf ihrer Tagung am 12./13. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte**

Die Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte vom 14. November 1992 (Kirchliches Amtsblatt vom 27. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Paragraph 4, Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Frauenbeauftragte des Kirchenkreises Köln-Mitte und die Pastorin im Sonderdienst für Frauenberatung und Mädchenarbeit sind stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.“
2. Der bisherige Paragraph 4, Absatz 5 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.  
Köln, den 4. März 1993

Kirchenkreis Köln-Mitte  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt  
Düsseldorf, den 17. Mai 1994  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### **Satzung zur Änderung der Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Kreissynode Köln-Mitte hat auf ihrer Tagung am 12./13. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis vom 18. November 1985 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Paragraph 3, Absatz 1 enthält folgenden neuen Punkt 4  
„4. eine(n) Delegierte(r) des Kirchenkreises Köln-Mitte zur Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR).“

2. Paragraph 3, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung  
„Für jedes in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannte Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.“
3. In Paragraph 3, Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu eingefügt  
„Der SJA schlägt der Kreissynode die in Absatz 1, 4 und Absatz 2 genannten Mitglieder vor.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 4. März 1993

Kirchenkreis Köln-Mitte  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt  
Düsseldorf, den 17. Mai 1994  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### **Musterdienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder**

Nr. 26000 II Az. 13-13-2-1 Düsseldorf, 11. Mai 1994

In Ergänzung zu den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1994 unter Nr. 26000, Az. 13-13-2-1 bereits veröffentlichten Musterdienstanweisungen veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung beschlossene Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen der anteiligen Freistellung der Leiterin bzw. des Leiters. Wir bitten um Beachtung.

Das Landeskirchenamt

#### **I a**

#### **Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen der anteiligen Freistellung der Leiterin bzw. des Leiters**

Dienstanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Sozialpädagogischer Fachkraft im Rahmen der anteiligen Freistellung der Leiterin bzw. des Leiters in einer Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde  
\_\_\_\_\_.

#### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch gewählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 15-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### Grundlagen der Arbeit

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegarbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### Dienst- und Fachaufsicht

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### Tätigkeitsbereiche

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die gruppenübergreifenden Tätigkeitsbereiche werden nach den Erfordernissen und der Gesamtkonzeption der Einrichtung festgelegt.

Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterin ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflektion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklung aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen, zusammen.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtungen sind Sie mitverantwortlich.

### Verschwiegenheit

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

### Beiträge zur Künstlersozialversicherung

Nr. 5836 Az. 14-19-1

Düsseldorf, 19. Mai 1994

Wir haben mit Amtsblattverfügung vom 26. Juli 1991 Nr. 21197 Az. wie oben (KABl. S. 201) darauf hingewiesen, daß die Ev. Kirche in Deutschland eine Pauschalvereinbarung mit dem Träger der Künstlersozialversicherung anstrebt.

Diese Pauschalvereinbarung ist inzwischen abgeschlossen worden. Gemäß § 1 dieser Vereinbarung übernimmt die EKD mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für die Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise) und Anstalten (z. B. Schulen).

Die Landeskirchen erstatten der EKD jeweils ihre Anteile am Gesamtbetrag.

Wir geben dies bekannt und bitten, etwaige Beitragsbescheide mit Hinweis auf die Vereinbarung zurückzuweisen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten sollte unsere Beratung in Anspruch genommen werden.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 40120 II/93 Az. 11-5-5 Birk

Düsseldorf, 17. Mai 1994

Kirchengemeinde:

Birk

Kirchenkreis:

An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels:

Ev. Kirchengemeinde Birk



Nr. 16084 Az. 11-5-5 Xanten-Mörmter

Düsseldorf, 20. Mai 1994

Kirchengemeinde: Xanten-Mörmter  
 Kirchenkreis: Kleve  
 Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde  
 Xanten-Mörmter



Nr. 7553 II Az. 11-5-5 Starckenburg Düsseldorf, 17. Mai 1994

Kirchengemeinde: Starckenburg  
 Kirchenkreis: Simmern-Trarbach  
 Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde  
 Starckenburg



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Reinhard von Bendemann am 24. April 1994 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Faustmann am 1. Mai 1994 in der Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Frauke Flöth am 10. April 1994 in der Kirchengemeinde Hundsbach.

Pastorin im Hilfsdienst Annerose Frickenschmidt am 4. April 1994 in der Kirchengemeinde Königshardt.

Pastor im Hilfsdienst Gebhard von Grumbkow am 4. April 1994 in der Kirchengemeinde Büberich.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Haaster am 30. April 1994 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Hein-Dürr am 10. April 1994 in der Kirchengemeinde Ruppichteroth.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Kuhn am 8. Mai 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

Pastor im Hilfsdienst Raimund Lamm am 8. Mai 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

Pastor im Hilfsdienst Holger Reiprich-Meurer am 8. Mai 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch.

Pastor im Hilfsdienst Martin Vetter am 24. April 1994 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Pastorin im Hilfsdienst Irene Weyer am 1. Mai 1994 in der Kirchengemeinde Düren.

Vikarin Tanja Michels am 10. April 1994 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

### Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Gerrit Heetderks, Markuskirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, am 7. Mai 1993.

Predigthelferin Ingeburg Rath, Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg-Süd, am 23. März 1994.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Rolf-Dieter Pfeffer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 122.

Pfarrer Hermann Seifert zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (1. Verbandspfarrstelle Schulreferat). Gemeindeverzeichnis Seite 246.

Pfarrer Matthias Pape zum Pfarrer des Kirchenkreises Essen-Mitte (Pfarrstelle Church in the City). Gemeindeverzeichnis Seite 253.

Pastor im Sonderdienst Jörg Wolke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 262.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Merkes zum Pfarrer der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 300.

Pastor im Hilfsdienst Günter Schmitz-Valadier zum Pfarrer der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 300.

Pfarrer Markus Dröge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 330.

Pfarrer Volker Raettig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Leverkusen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 415/319.

Pfarrer Rolf Breitbarth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 457.

Pastorin im Sonderdienst Petra Jäger zur Pfarrerin der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 483.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Johannes Jung zum Pfarrer des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 521.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Krasser zur Pfarrerin des Kirchenkreises Wied (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 583.

**Berufen/Beamtenstellen:**

Studienrat z. A. i. K. Kurt Becker von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin i. K. Gertrud Bordon vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Studienrätin i. K. Ruth Bünning vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Uwe Danner vom Rentamt des Kirchenkreises Altenkirchen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Werner Diesterhöft vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland in Bad Godesberg in den Dienst der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 42/299.

Pastor im Hilfsdienst Robert Dwornicki in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsrat Manfred Jurschke von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis Seite 198.

Oberstudienrat i. K. Dr. Rolf Kauffeldt vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Studiendirektor i. K. mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Studienrat i. K. Heinrich Klingelhöfer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Gottfried Köhler vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 487.

Studienrat i. K. Harald Kost vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Dieter Lamy vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Studienrätin i. K. Annegret Locher vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Kirchengemeinde-Amtmann Ulrich Loebnitz von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Dorothea Mengen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellte Elke Müller von der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin. Gemeindeverzeichnis Seite 332.

Kirchengemeinde-Sekretärin Susanne Pippert-Lidicky vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Studienrat i. K. Gerhard Polikläsener vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Pundt-Forst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Birgit Raabe vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Studienrat i. K. Alfred Sagorski vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juni 1994.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Paul Seifen vom Rentamt des Kirchenkreises Altenkirchen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis Seite 109.

Der ehemalige Pastor im Sonderdienst Udo Straas in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Klaus-Dieter Straub vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Peter Thiessen vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Überführt:**

Kirchengemeinde-Amtfrau Bärbel Böge-Mohn vom Gemeindeverband Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, in den Dienst des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Kirchenkreise Moers, Kleve, Wesel und Duisburg-Süd.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Birgit Sawitzki vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, in den Dienst des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

**Freigestellt für den Auslandsdienst:**

Pfarrer Peter Gottke, Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, ab 1. August 1994 für den Dienst in der Pfarrstelle der Deutsch Reformierten Gemeinde zu Kopenhagen/Dänemark. Gemeindeverzeichnis Seite 147.

**Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Klaus Achenbach, Kirchengemeinde Oberstein (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1994 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis Seite 138.

**Entlassen:**

Pastorin Cordula Altenbernd nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastorin Simone Bakus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Hans Bartosch nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Matthias Bertenrath nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Marcus Brenzinger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor im Sonderdienst Dr. Joachim Conrad mit Ablauf des 22. April 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Sabine Dehnelt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Heiko Erhardt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastorin Sylvia Engels nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Harry Haller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Uwe Herrmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Thomas Herwig-Rauwald nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Hartmut Louis nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Gemeindemissionar Pastor Arnold Löwenbrück von der Kirchengemeinde Kim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Jörg Metzinger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Manfred Rademacher nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Ingo Seebach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor Günter Watz-Ishida nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1994.

Pastor im Sonderdienst Jörg Wolke mit Ablauf des 30. April 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dankwart Beste, Kirchengemeinde Homberg, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1994 (Gemeindeverzeichnis Seite 176).

Kirchengemeinde-Amtsrat Günter Warwel von der Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, zum 1. Juli 1994.

Pfarrer Ursula Köhler Kirchengemeinde Birnbach, mit Wirkung vom 1. Juli 1994. Gemeindeverzeichnis Seite 112.

Studiendirektorin i. K. Agathe Krause vom Dietrich-Bonhoefer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1994.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Klaus Mahler von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum 1. Juli 1994. Gemeindeverzeichnis Seite 198.

Pfarrer Arpad L. Gridi-Papp, Kirchengemeinde Lank, mit Wirkung vom 1. Juli 1994. Gemeindeverzeichnis Seite 392.

Realschullehrerin i. K. Erika Schnell von der Realschule in Burscheid mit Ablauf des 31. Mai 1994.

Pfarrer Dr. Ulrich Zimmermann Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1994. Gemeindeverzeichnis Seite 190.



*Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras, er blüht wie eine Blume auf dem Felde; wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da. Aber die Gnade des Herrn bleibt in Ewigkeit.  
Psalm 103, 15-16, 17 a*

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Armin Dehne am 4. Mai 1994 in Essen, Pfarrer in Essen-Überruhr, geboren am 6. Oktober 1941 in Dortmund, ordiniert am 6. Juni 1971.

Pastorin i. R. Irmgard Rehmann am 7. März 1994 in St. Georgen im Schwarzwald, zuletzt Pastorin beim Presseverband der Ev. Kirche im Rheinland e. V., geboren am 26. November 1905 in Wickrath.

Pfarrer i. R. Johannes Dinger am 10. März 1994 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Lennep, Kirchenkreis Lennep, geboren am 20. Juni 1914 in Düsseldorf, ordiniert am 15. Oktober 1939 in Essen (Altendorf).

Pfarrer i. R. Franz Kasulke am 13. März 1994 in Nettetal, zuletzt Pfarrer in Viersen, geboren am 9. Februar 1927 in Karolinenhorst, ordiniert am 20. Januar 1963 in Essen-Altendorf.

Pfarrer i. R. Martin Wullenkord, am 19. März 1994 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen Altstadt-Ost, geb. am 13. Oktober 1929 in Amele, Distrikt Madang/Neuguinea, ordiniert am 1. Dezember 1957 in Monschau.

Pfarrer i. R. Dr. Walter Bienert am 22. März 1994 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln, geboren am 26. August 1909 in Köln, ordiniert am 29. September 1940 in Halle (Saale) - Diemitz.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 3. Pfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufs-, Berufsfach- und Fachoberschulen des Rhein-Sieg-Kreises der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Wirkung zum 1. August 1994 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis Seite 508.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum nächstmöglichen Termin durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 264. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 274. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, ist zum 1. Dezember 1994 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht zur Wiederbesetzung ihrer 1. Pfarrstelle eine(n) Pfarrer(in). Unsere Gemeinde besteht seit 1966, umfaßt den Stadtteil Koblenz-Karthause und die Außenorte Lay, Moselweiß und Waldesch. Sie hat ca. 5000 Gemeindeglieder (überwiegend Angehörige des öffentlichen Dienstes), die zu einem großen Teil (Neubürger(innen) aus allen Teilen Deutschlands sind und besteht aus drei engverbundenen Pfarrbezirken, die jeweils einen Teil der Karthause und einen Außenort umfassen. Sie verfügt über ein modernes, vielseitig nutzbares Gemeindezentrum mit Jugendzentrum und zwei Kindergärten, weiterhin sind zwei Altenheime zu betreuen. Zur 1. Pfarrstelle gehören die Bezirke Ostkarthause und Moselweiß, die in ihrer Sozial- und Altersstruktur sehr unterschiedlich sind. Sie finden in der Gemeinde vor: Eine Pfarrerin und einen Pfarrer (beide Mitte 30), drei Bezirkshelferinnen, einen Jugendleiter, weitere haupt- und nebenamtliche sowie einen großen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern(-innen). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 329. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde z. Hd. Herm Kirchmeister W. Harms, Am Flugfeld 35, 56075 Koblenz. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer Goll, Wittenberger Str. 1, Tel. (02 61) 5 14 18, oder Pfarrerin Rückert-Saur, Wittenberger Str. 4, Tel. (02 61) 5 74 28 in 56075 Koblenz-Karthause.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, ist zum 1. August 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 585. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte

Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Deichstr. 24, 56564 Neuwied, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bracht-Breyell sucht für sofort einen neuen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. In der Kirchengemeinde Bracht-Breyell ist die Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde (Kirchenkreis Krefeld) hat zwei Predigtstellen in Bracht (Gemeinde Brügggen) und Breyell (Stadt Nettetal). Pfarrhaus und Gemeindebüro liegen in Breyell. Gewünscht wird ein Pfarrer/Pfarrerehepaar, der/das die traditionell gute ökumenische Zusammenarbeit weiterführt und ausbaut, in der Jugendarbeit auf junge Menschen zugehen, sie ansprechen kann und die seelsorgerischen Kontakte zu alten Menschen (Altenheim in Bracht) zu knüpfen und zu pflegen weiß. Wünschenswert wäre auch eine musikalische Vor-/Ausbildung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 386. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt der Vereinigt-evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Wuppertal, ist die Stelle einer/eines Personalsachbearbeiterin/Personalsachbearbeiters zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen Dienstes, die nach A 10 BBesG/IV b BAT-KF bewertet ist. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Gehälter für die ca. 180 Personalfälle geschieht über das Rheinische Rechenzentrum für Kirche und Diakonie (RKD). Die Abwicklung über das Computerprogramm Easy-Gast in Zusammenarbeit mit dem RKD wird vorbereitet. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter sollte die Erste (kirchliche) Verwaltungsprüfung haben. Fundierte Kenntnisse im allgemeinen Arbeitsrecht sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind erwünscht. Ihre qualifizierte Bewerbung richten Sie bitte an: Gemeindeamt der Vereinigt-evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Martin-Luther-Str. 15, 42285 Wuppertal. Auskünfte erteilen die Herren Schmitt und Angermund (Tel. 02 02/2 80 47 20 oder 2 80 57 21).

Das Gemeindeamt Solingen-Altstadt sucht zum 1. Oktober 1994 eine/n Mitarbeiter/in. Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung für zwei Kirchengemeinden, und zwar die Ev. Stadtkirchengemeinde sowie die Ev. Kirchengemeinde Widdert. Die Stelle ist nach A 10 BBesG/IV b BAT-KF bewertet. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Verwaltungsprüfung, die/der verantwortungsbewußt und selbständig arbeitet. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Str. 17, 42651 Solingen. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Telefon 02 12/2 22 06 35.